

**Verordnung
zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom **16.** April 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 sowie § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), wird verordnet:

§ 1

Die Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Von der Testpflicht ausgenommen sind

1. unbeschadet des § 11 Abs. 9, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen, sowie
3. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.“

2. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„§ 1 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.“

3. Dem § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Zutritt zum Schulgelände ist Schülern und Personen, die in den Schul- oder Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal), nur gestattet, wenn sie sich an zwei Tagen in der Woche vor Schulbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und diese ein negatives Testergebnis aufweist. Die Testung mittels

Selbsttest kann durch eine Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden war. § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt. Für die Schulleitung gilt § 1 Abs. 3 Satz 4 nur, soweit nicht von der getesteten oder personensorgeberechtigten Person eine PCR-Testung veranlasst wird. Satz 1 gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Selbsttests verfügen. Die Ergebnisse der nach Satz 1 durchgeführten Selbsttests oder nach Satz 2 vorgelegten Bescheinigungen werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Die Dokumentation ist nach drei Wochen zu löschen oder zu vernichten. Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Zutrittsregelung, insbesondere Ausnahmen für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen, sowie zur Ausgestaltung der Testpflicht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch Erlass zu regeln.“

4. § 12 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, können in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft geschlossen werden; in diesem Fall ist Distanzunterricht zu erteilen; davon abweichend ist für die Abschlussklassen Präsenzunterricht durchzuführen; für die Schuljahrgänge 1 bis 6 aller Schulformen und ab dem siebten Schuljahrgang an Förderschulen wird im Falle der Schließung der Schulen eine Notbetreuung angeboten.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „ab dem 6. April 2021“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „kumulativ der Wert von 200 je 100 000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird“ durch die Wörter „kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Ein-

wohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet“ ersetzt.

6. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „18. April 2021“ durch die Angabe „9. Mai 2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 16. April 2021.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

